

Reglement über die Organisation der Kommission für Wiedererwägung (OReg-KWE)

vom 5. Juni 2015

Der Schweizerische Akkreditierungsrat,

gestützt auf Artikel 13 des Reglements über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (Oreg-SAR)

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Kommission für Wiedererwägung (Kommission) behandelt Gesuche auf Wiedererwägung von Entscheidungen des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR).

² Es werden nur Gesuche von unmittelbar betroffenen Institutionen behandelt.

³ Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe, indem sie eine Stellungnahme zum Gesuch verfasst.

Art. 2 Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Kommission besteht aus 3 vom SAR gewählten Mitgliedern. Die zwei Ersatzmitglieder werden ebenfalls vom SAR gewählt.

² Der Akkreditierungsrat bestimmt unter den drei Mitgliedern eine Kommissionsvorsitzende oder einen Kommissionsvorsitzenden.

Art. 3 Arbeitsweise

¹ Die Mitglieder der Kommission teilen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission für Wiedererwägung ihre Stellungnahme zum Gesuch auf Wiedererwägung schriftlich mit.

² Die Vorsitzende / der Vorsitzende fasst die Einschätzungen der Mitglieder zu einer Stellungnahme der Kommission zusammen.

³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, sofern es für die einheitliche Meinungsbildung nötig ist, eine Telefonkonferenz einberufen.

Art. 4 Vertraulichkeit

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 5 Befangenheit

Für die Mitglieder gelten die Befangenheitsgründe nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹.

Art. 6 Fristen

¹ Die Kommission muss innerhalb von zwei Monaten seit Erhalt des Gesuchs auf Wiedererwägung ihre Stellungnahme dem SAR übermitteln.

² Der SAR behandelt das Wiedererwägungsgesuch in der nächsten Sitzung abschliessend.

Art. 7 Sekretariat

Die Geschäftsstelle des SAR übernimmt die anfallenden organisatorischen Arbeiten der Kommission.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

¹ SR 172.021